



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ORTHOPÄDIE UND ORTHOPÄDISCHE CHIRURGIE

Satzung der

Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie e. V. (DGOOC)

(beschlossen und ergänzt auf den Mitgliederversammlungen am 15.10.1999 und 13.10.2000 in Wiesbaden, sowie am 05.10.2001, 05.10.2006, 24.10.2008, 22.10.2009, 27.10.2010, 30.10.2014, 22.10.2015, 27.10.2016, 23.10.2019 und 27.10.2021 in Berlin.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

(1) Der im September 1901 als "Deutsche Gesellschaft für Orthopädische Chirurgie" gegründete und am 5. Juni 1907 gerichtlich ein-getragene Verein führt seit 2000 den Namen „Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie e. V. (DGOOC)“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 - Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Volks- und Berufsbildung insbesondere mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Orthopädie und orthopädischen Chirurgie. Orthopädie und Orthopädische Chirurgie umfassen die Erforschung, Erkennung, Verhütung und Behandlung von angeborenen und erworbenen Formveränderungen, Funktionsstörungen, Erkrankungen und Verletzungen der Stütz- und Bewegungsorgane und deren Auswirkungen.

(2) Aufgaben des Vereins sind

- a. die Förderung der orthopädischen Wissenschaft in Forschung, Lehre und praktischer Anwendung einschließlich der Rehabilitation körperlich Behinderter
- b. der wissenschaftliche Austausch mit in- und ausländischen Fachgesellschaften
- c. die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Fachgesellschaften
- d. die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, der Aus-, Weiter- und Fortbildung
- e. die Wahrung orthopädischer Belange in Gesetzgebung und Fachfragen. Die Gesellschaft versteht sich als zuständig in allen die Orthopädie betreffenden, besonders aber wissenschaftlichen Fragen gegenüber der Öffentlichkeit und der Ärzteschaft und als Ansprechpartner für andere Gesellschaften und Verbände, von Institutionen und Behörden
- f. die wissenschaftliche Förderung der der Orthopädie nahe stehenden Berufe
- g. die Förderung des orthopädischen und unfallchirurgischen Nachwuchses (z. B. durch die Vergabe von Stipendien)
- h. die Information ihrer Mitglieder.

(3) Der Erfüllung dieser Zwecke dienen vornehmlich:

- a. die Durchführung regelmäßiger wissenschaftlicher Veranstaltungen und Kongresse
- b. die wissenschaftliche Zusammenarbeit und Abhaltung gemeinsamer Tagungen mit in- und ausländischen Fachgesellschaften
- c. die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die orthopädische Wissenschaft besonders verdient gemacht haben
- d. die Auszeichnung hervorragender wissenschaftlicher Arbeiten des Fachgebietes
- e. die Förderung von Forschungsprojekten durch die Gewährung von Zuwendungen i.S.d. § 58 Nr. 1-5 AO
- f. die Vergabe von Stipendien.

(4) Die Mitwirkung an der Aus-, der Weiter- und der Fortbildung sowie deren Gestaltung. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i.S. § 57 Abs. 1 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(5) Der Verein kann seine Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken i.S.d. § 57 Abs. 3 AO mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen.

(6) Der Verein kann sich hierzu an anderen Unternehmen beteiligen oder diese gründen soweit sichergestellt ist, dass durch diese Beteiligung oder die Gründung die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes/Gesamtvorstandes können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein - auch Gesellschaft genannt - besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern
- c. Korrespondierenden Mitgliedern
- d. außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können approbierte Ärzte und/oder Wissenschaftler werden, die Interesse für die orthopädische Wissenschaft haben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der Orthopädie außerordentlich verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und zu den Organen der Gesellschaft wie ordentliche Mitglieder wählbar.

(4) Zu Korrespondierenden Mitgliedern können verdiente Persönlichkeiten, insbesondere ausländische Gelehrte, ernannt werden. Korrespondierende Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

(5) Außerordentliche (Fördernde) Mitglieder des Vereins können Personen, insbesondere Studierende der Medizin, oder Personenvereinigungen und Körperschaften werden, die in anderer Funktion in Bezug zum Fach Orthopädie und Unfallchirurgie tätig sind oder für dieses wissenschaftliches oder praktisches Interesse haben. Sie sind stimmberechtigt, aber nicht wählbar.

(6) Mit dem Erwerb seiner Mitgliedschaft wird das Mitglied in seinem jeweiligen Status als ordentliches oder als nicht ordentliches Mitglied zugleich ordentliches oder außerordentliches Mitglied der „Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V.“. Dadurch sollen gleichzeitig die übergeordneten und gemeinsamen medizinisch-wissenschaftlichen, praktischen, beruflichen und interdisziplinären Belange der Orthopädie und der Unfallchirurgie in Forschung, Lehre und praktischer Anwendung gefördert und die Ziele der „Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V.“ als Dachgesellschaft unterstützt werden.

§ 5 - Aufnahme, Austritt und Ausschluss

(1) Anträge für die Aufnahme als Mitglied können jederzeit auf einem Formblatt unter Nennung von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen, die den Aufnahmeantrag mit zu unterzeichnen haben, gestellt werden. Mit Ausgabe der schriftlichen Mitgliedsbestätigung beginnt die Mitgliedschaft. Die Namen der Mitglieder werden im Organ der Gesellschaft veröffentlicht. Mitglieder haben bis 4 Wochen nach Veröffentlichung der aufgenommenen Mitglieder ein Einspruchsrecht. Im Falle eines Einspruchs entscheidet der Geschäftsführende Vorstand endgültig. Dieser ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme bekannt zu geben.

(2) Einsprüche gegen die Aufnahme können bis zu 4 Wochen nach der Bekanntgabe mit eingehender schriftlicher Begründung beim Generalsekretär geltend gemacht werden.

In diesem Falle entscheidet auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(3) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern, zu Korrespondierenden Mitgliedern und zu korporativen Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, der mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder - bei Antrag in geheimer Abstimmung - gefasst wird.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes.

(5) Der Austritt aus der Gesellschaft kann durch schriftliche Erklärung eines Mitgliedes zum Jahresende erfolgen. Er ist spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich an die Geschäftsstelle mitzuteilen.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten gegenüber dem Verein oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Geschäftsführenden Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung beschließt der Geschäftsführende Vorstand endgültig.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge.

§ 6 - Beitragszahlung

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet.

(2) Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die von den korporativen Mitgliedern (§ 4 Ziffer 5) zu entrichtenden Beiträge sind im Einzelfall mit dem Geschäftsführenden Vorstand festzulegen.

(3) Eine Befreiung von der Zahlung des ganzen oder anteiligen Mitgliedsbeitrages ist nicht vorgesehen.

(4) Die Beitragszahlung ist in der ersten Jahres-hälfte fällig. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung erfolgt, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Geschäftsführende Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. das Präsidium
5. der Beirat.

§ 8 - Der Geschäftsführende Vorstand (GV)

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besorgt die Angelegenheiten der Gesellschaft soweit nicht in der Satzung andere Zuständigkeiten geregelt sind. Er besteht aus mindestens sechs Personen, dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister, dem Präsidenten des Berufsverbandes und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, höchstens jedoch aus acht Personen. Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstandes.

(2) Der Präsident und der 1. Vizepräsident werden für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt und sind für ihre Amtszeit Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

Der Generalsekretär wird auf die Dauer von drei Jahren vom Gesamtvorstand bestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er führt im Auftrag des Vorstandes die Geschäfte der Gesellschaft.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Gesamtvorstand bestellt. Dieser kann einen orthopädischen Vertreter des gemeinsamen Ordinarienkonvents oder einen anderen Beisitzer in den Geschäftsführenden Vorstand berufen.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i. S. § 26 Abs. 1 BGB. Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden die Mitglieder angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur in Fällen der Verhinderung des Präsidenten, des Generalsekretärs oder 1. Vizepräsidenten Gebrauch zu machen.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind rechtsgültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst werden, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Verhinderung die des 1. Vizepräsidenten. Der Geschäftsführende Vorstand ist insbesondere auch zuständig für die Entscheidung der Gründung eines anderen Unternehmens oder der Beteiligung an anderen Unternehmen gem. § 2 Abs. 3 Lit. g). Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung. Vorbehaltlich der in dieser Satzung im Übrigen geregelten Vorschriften können Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Organisation und die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Geschäftsführenden Vorstandes sowie die Pflichten der Funktionsträger geregelt sind.

(6) Der Geschäftsführende Vorstand ist zur regelmäßigen Information der Mitglieder über seine Arbeit verpflichtet. Entscheidungen des Vorstandes, die grundlegende Interessen des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Der Gesamtvorstand (Ges. V.)

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem 3. Vizepräsidenten
 - c) dem Beirat
 - d) zwei Schriftführern
 - e) zwei Vertretern des Senats.
 - f) einem Vertreter der Ärzte in nichtselbständiger Stellung
 - g) einem Vertreter des Forums „Junge Orthopädie“
 - h) einem DGOOC-Delegierten bei der EFORT
- (2) Der Gesamtvorstand berät den Geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Angelegenheiten und ist zuständig für die Beschlussfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie zur Verabschiedung der Geschäftsordnung. Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung. Vorbehaltlich der in dieser Satzung im Übrigen geregelten Vorschriften können Beschlüsse des Gesamtvorstands auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gesamtvorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Der 1. und 2. Schriftführer werden vom Geschäftsführenden Vorstand berufen und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden wenigstens einmal im Jahr statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin durch den Generalsekretär im Auftrag des Präsidenten. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss die Einberufung einer Vorstandssitzung innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung erfolgen.

§ 10 - Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem 1. Vizepräsidenten
 - c. dem 2. Vizepräsidenten
 - d. dem 3. Vizepräsidenten.
- (2) Der Präsident vertritt die Belange des Vereins während seines Amtsjahres im Sinne des § 2 der Satzung.

Der Präsident leitet den Kongress am Ende seines Amtsjahres. Anschließend übernimmt er das Amt des 1. Vizepräsidenten.
- (3) Der 1. Vizepräsident vertritt und unterstützt den Präsidenten in seinen Amtsgeschäften und berät den 2. Vizepräsidenten bei der Vorbereitung der in seinem Amtsjahr fallenden wissenschaftlichen Veranstaltungen.

Der 1. Vizepräsident scheidet mit dem Austritt des neuen Präsidenten aus dem Präsidium aus. Sein Amt wird von bisherigen Präsidenten übernommen.
- (4) Der 2. Vizepräsident ist der gewählte Präsident des übernächsten Amtsjahres. Er organisiert die wissenschaftlichen Veranstaltungen seiner Präsidentenzeit und ist der Vertreter des 1. Vizepräsidenten.
- (5) Der 3. Vizepräsident ist der gewählte Nachfolger des 2. Vizepräsidenten.

§ 11 - Der Beirat

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a. dem ständigen Beirat
- b. dem gewählten Beirat
- c. dem Fachbeirat.

a) Der ständige Beirat setzt sich aus den ehemaligen Präsidenten zusammen, die nicht dem Senat (§ 12) angehören.

b) Der gewählte Beirat besteht aus acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

c) Dem Fachbeirat gehören außer den gewählten Vertretern der Sektionen (§ 17 Ziffer 6) Persönlichkeiten an, die vom Geschäftsführenden Vorstand für besondere Aufgaben für die Dauer von bis zu drei Jahren bestimmt werden. Hierzu gehören insbesondere Vertreter von Vereinigungen und Vereinen, wie z.B. der Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie und der Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie. Die Fachbeiräte haben Stimmrecht zu den ihnen übertragenen Aufgaben. Wiederwahl ist möglich.

(2) Beiräte, die wiederholt den Vorstandessitzungen unentschuldigt oder ohne zwingenden Grund fernbleiben, können auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 12 - Der Senat

(1) Die ausgeschiedenen Präsidenten sind für drei Jahre Mitglied des ständigen Beirates und bilden anschließend den Senat.

(2) Der Senat benennt aus seiner Mitte für den Vorstand für die Dauer von drei Jahren zwei stimmberechtigte Mitglieder. Diese können sich durch ein anderes Mitglied des Senats vertreten lassen.

(3) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Organisation geregelt ist.

§ 13 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a. den ordentlichen Mitgliedern
- b. den Ehrenmitgliedern
- c. den Korrespondierenden Mitgliedern
- d. den korporativen Mitgliedern
- e. den fördernden Mitgliedern.

Der Geschäftsführende Vorstand kann die Zulassung der Mitglieder von DGOU und DGU als Gäste zur Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel anlässlich des Jahreskongresses, statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Er wird im Verhinderungsfalle vom ersten Vizepräsidenten vertreten.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich im Mitteilungsblatt oder brieflich unter Angabe der Tagesordnung und der evtl. gestellten Anträge. Das Mitteilungsblatt oder die schriftliche Einladung muss allen Mitgliedern (§ 4 Ziffer 1a. bis 1e.) mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Vorstand und von den übrigen Mitgliedern gestellten Anträge. Sie vollzieht die Wahlen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Mehrheit. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Präsident, Generalsekretär und Schatzmeister erstatten der Mitgliederversammlung den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (6) Nach Vortrag des geprüften Kassenberichtes durch den Schatzmeister erfolgt durch mündliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (7) Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung eine Entscheidung beantragt werden.
- (8) Im Einvernehmen mit dem Vorstand ist der Präsident verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Erledigung dringender Angelegenheiten dies erfordert. Ebenso hat der Präsident eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen. Sie kann ebenfalls im Mitteilungsblatt der Gesellschaft oder brieflich erfolgen und muss den Mitgliedern mit einer Frist von 6 Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung zugehen.

§ 14 - Wahlen

Alle Wahlen zu den Organen des Vereins sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Wahl des dritten Vizepräsidenten erfolgt in der Mitgliederversammlung nach Vorschlägen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Geschäftsführenden Vorstand Vorschläge für die Wahl zum nichtständigen Beirat zu machen. Wahlvorschläge mit schriftlichem Einverständnis des Kandidaten sind schriftlich bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Für die Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erzielt, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los.
- (2) Ist ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes nicht in der Lage, sein Amt auszuüben, so ist ein Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen und von dieser zu bestätigen oder neu zu wählen.
- (3) Der Schatzmeister wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für seine Wahl entscheidet die relative Mehrheit. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei Wahlen zum gewählten Beirat und der Kassenprüfer ist die relative Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Geschäftsführenden Vorstand Vorschläge für die Wahl zum gewählten Beirat zu unterbreiten. Wahlvorschläge mit schriftlichem Einverständnis des Kandidaten sind schriftlich bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (6) Die Gewählten treten ihr Amt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäfts-jahres (§ 18) an. Dies gilt auch für die Übergabe der Präsidentschaft.

§ 15 - Kommissionen

- (1) Zur Durchführung besonderer Aufgaben setzt der Geschäftsführende Vorstand der DGOOC Kommissionen ein. Gemeinsame Kommissionen von DGOOC und BVOU sollen paritätisch mit Vertretern der DGOOC und des BVOU besetzt werden.
- (2) Aufgaben und Aufgabenerledigung sowie personelle Besetzung sind in der Geschäftsordnung der Kommissionen geregelt.
- (3) Ein Antrag auf Bildung einer Kommission kann auch durch die Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (4) Für die von der DGOOC allein ausgeschriebenen Preise und Stipendien werden vom Geschäftsführenden Vorstand eigene Kommissionen eingesetzt. Die Aufgaben dieser Kommissionen sind in den jeweiligen, für die Preise bzw. die Stipendien geltenden Statuten geregelt.
- (5) Die Kommissionsmitglieder (der DGOOC) und ihre Stellvertreter werden vom Geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine mehrfache Berufung ist möglich

§ 16 - Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitskreise sind zeitlich befristete Einrichtungen innerhalb der DGOOC, die zu besonderen wissenschaftlichen Fragestellungen der Orthopädie und orthopädischen Chirurgie durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands gegründet werden können. Die Arbeitskreise sind direkt dem Geschäftsführenden Vorstand unterstellt und verantwortlich.
- (2) Arbeitsgemeinschaften sind dauerhafte Einrichtungen der DGOOC, die wissenschaftliche Themen schwerpunktmäßig bearbeiten. Sie können bei Überschneidungen der Thematik einer Sektion zugeordnet werden.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 - Sektionen

- (1) Sektionen haben die Aufgabe, Fortschritte in Teilgebieten der Orthopädie durch Analyse, Entwicklung und Forschung zu erarbeiten und die Ergebnisse praxisnah zu vermitteln. Die Gründungen von Sektionen müssen von Mitgliedern der Gesellschaft beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Über die Neugründung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Eine Abstimmung mit dem Vorstand des BVOU ist zweckmäßig.
- (2) Jede Sektion kann einen gemeinnützigen rechtsfähigen Verein gründen. In diesem Fall gibt sie sich im Einvernehmen mit dem Vorstand der Gesellschaft eine eigene Satzung und erhebt eigene Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die orthopädischen Mitglieder der Sektionen müssen entweder Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie e. V. (DGOOC) oder ihrer eigenen nationalen orthopädischen Gesellschaft sein. Die Sektionen sind darüber hinaus zur Aufnahme von Mitgliedern berechtigt, die nicht die Fachbezeichnung "Orthopädie bzw. Orthopädie und Unfallchirurgie" aufweisen, sofern ihre fachliche Qualifikation dem Aufgabenbereich der Sektion nahe steht.
- (4) Die Sektionen berichten anlässlich eines jeden Jahreskongresses der Gesellschaft über ihre Aktivitäten. Die Einzelheiten sind mit dem Präsidenten der Gesellschaft abzustimmen.
- (5) Die Publikationsorgane der Gesellschaft stehen den Sektionen offen. Dies gilt insbesondere für die Veröffentlichung von Zusammenfassungen wissenschaftlicher oder berufspolitischer Aktivitäten der Sektionen. Die Gründung eigener Publikationsorgane bleibt davon unberührt.

(6) Der Vorstand jeder Sektion wählt aus seiner Mitte eine Person, die Sitz und Stimme im Fachbeirat der Gesellschaft hat (§ 11).

§ 18 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 - Satzungsänderungen

(1) Abänderungen der Satzung können der Mitgliederversammlung nur dann zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn sie sechs Wochen zuvor beim Präsidenten von mindestens 20 Mitgliedern eingereicht oder vom Gesamtvorstand vorgeschlagen wurden. Ist die Zahl von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder kleiner als 20, genügt diese Zahl. Die beantragten Änderungen sind im Wortlaut auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Satzungsänderungen werden rechtswirksam, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder angenommen worden sind.

(3) Zur Änderung des Zweckes der Gesellschaft ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung der zur Mitglieder-versammlung nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

§ 20 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag hierzu kann nur gestellt werden, wenn er von sämtlichen Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist. Zur Beschlussfassung ist bei der Versammlung die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss der Präsident innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(2) Ein rechtsgültiger Beschluss, den Verein aufzulösen, kann in beiden Mitgliederversammlungen nur durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke wird das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zugeführt, die es selbstlos, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung, der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Volks- und Berufsbildung. Darüber haben die Mitglieder gemeinsam mit dem Auflösungsbeschluss zu entscheiden.